

**Amtsgericht Auerbach**

Hinweis:

Anträge können derzeit nur schriftlich gestellt werden.



# Beratungshilfe

Um Ihnen unnötige Wartezeiten zu ersparen, bitten wir vorab um Beachtung einiger Hinweise:

Beratungshilfe wird **nur** für die Wahrnehmung von Rechten **außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens** und unter nachfolgenden

## Voraussetzungen

gewährt:

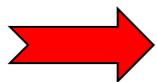
- ✓ Es steht **keine andere Möglichkeit für eine Hilfestellung** zur Verfügung, z.B. durch Mieterschutzbund, Verbraucherzentrale, Gewerkschaft, Jugendamt oder andere Behörde.
- ✓ Es besteht **keine Rechtsschutzversicherung** für diese Angelegenheit.
- ✓ Es ist noch **kein Gerichtsverfahren anhängig**.
- ✓ Die Wahrnehmung des Rechts erscheint **nicht mutwillig**. (Dies wäre der Fall, wenn eine vermögende Person für diese Sache keinen Rechtsanwalt beauftragen würde oder die Sache so einfach ist, dass der Rechtsuchende sie auch ohne anwaltlichen Beistand regeln kann.) **BITTE BEACHTEN SIE HIERBEI DIE RÜCKSEITE!**
- ✓ Der Rechtsuchende darf nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen **nicht in der Lage** sein, einen Rechtsanwalt **selbst zu bezahlen**.



**!Alle** Einnahmen und Ausgaben sind bei Antragstellung durch **Belege** nachzuweisen!



Besonders wichtig ist die genaue Bezeichnung der Angelegenheit. Es empfiehlt sich daher, Unterlagen vorzulegen, aus denen sich die Problematik ergibt (z.B. Ablehnungsbescheid).



Ein **nachträglich** gestellter Antrag muss **spätestens 4 Wochen nach Beginn der Beratungshilfefähigkeit** bei Gericht vorliegen!

Anleitung zur Berechnung der Einkommensgrenze für Beratungshilfe

**Belege**

z.B. erforderliche

|   |  |  |
|---|--|--|
| <b>Summe aller Einkünfte</b><br>(wie z.B. Netto-Erwerbseinkommen, zzgl. Urlaubs- und Weihnachtsgeld, Elterngeld, Wohngeld, ALG I, ALG II, Renten, Miet- und Pachteinnahmen, Kindergeld) |  | <ul style="list-style-type: none"> <li>✓ Lohnbescheinigung</li> <li>✓ aktuellen Bescheid über Rente, ALG I, Bürgergeld, BAB</li> <li>✓ Einnahme-Überschussrechnung bei Selbständigen nach § 4 Abs. 3 EStG</li> </ul> |
| <b>abzüglich</b>  |  |  |
| Selbstbehalt  | - 619,00 €   |  |
| Selbstbehalt Ehegatte/Lebenspartner (soweit dieser kein eigenes Einkommen erzielt oder abzgl. des tatsächlich gezahlten Unterhaltsbetrages)   | - 619,00 €   |  |
| Freibetrag für Unterhaltsberechtigte  | - 496,00 €<br>- 518,00 €<br>- 429,00 €<br>- 393,00 € | <ul style="list-style-type: none"> <li>ab 18 Jahre</li> <li>14-17 Jahre</li> <li>6-13 Jahre</li> <li>0- 5 Jahre</li> </ul>   |
| Erwerbstätigenbonus (nur in Verbindung mit Erwerbstätigkeit)  | - 282,00 €   |  |
| Kosten der Unterkunft (einschließlich Heizung, Nebenkosten / ggf. Kreditbelastungen bei Wohneigentum)   | -  | <ul style="list-style-type: none"> <li>✓ Mietvertrag</li> <li>✓ bei Eigentum Nachweise über Wasser, Heizung, Grundsteuer, Gebäudeversicherung, Schornsteinfeger, Kreditbelastung</li> </ul>                          |
| gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen (z.B. Kfz-Haftpflichtversicherung) oder Risikolebens- bzw. Rentenversicherung   | -  | <ul style="list-style-type: none"> <li>✓ Versicherungspolice</li> </ul>  |
| besondere Belastungen (z.B. Kreditraten für notwendige Anschaffungen)   | -  | <ul style="list-style-type: none"> <li>✓ Ratenzahlungsverpflichtung mit Zahlungsnachweis</li> </ul>  |
| Hiernach ergibt sich das einzusetzende Einkommen  | < 20,00 €  |  |

Die Vorlage von Kontoauszügen allein genügt nicht.

Ist der Betrag des einzusetzenden Einkommens niedriger als 20,00 €, erhalten Sie Beratungshilfe. Nicht einzusetzen sind kleinere Barbeträge oder sonstige Geldwerte bis zur Höhe von 10.000,00 €. Ebenfalls nicht angerechnet wird selbst genutztes Wohneigentum in angemessener Größe.



Beratungshilfe kann **derzeit nur schriftlich** beantragt werden.

Entsprechende Antragsformulare mit Ausfüllhinweisen erhalten Sie ebenfalls

hier an der Information



oder unter [www.justiz.sachsen.de/agae](http://www.justiz.sachsen.de/agae).

**Mutwilligkeit** liegt insbesondere vor, d.h. Beratungshilfe kann nicht gewährt werden:

- soweit bei verständiger Würdigung aller Umstände der Antragsteller von der Beratung durch einen Rechtsanwalt absehen würde, wenn er diesen selbst bezahlen müsste
- zur Klärung möglicher Rechtsansprüche „ins Blaue“ hinein sowie für präventive Rechtsberatung
- bei einem Missverhältnis zwischen dem Wert der Angelegenheit und den Kosten der anwaltlichen Beratung/Vertretung
- soweit der Rechtsuchende sich selbst helfen kann

Von einem bedürftigen Rechtsuchenden wird daher erwartet, dass er den **Sachverhalt zunächst selbständig abklärt**, bis konkrete Anhaltspunkte für eine Rechtsbeeinträchtigung ersichtlich sind.

Wenn Sie sicher gehen wollen, dass Beratungshilfe bewilligt wird und Sie nicht die Kosten der anwaltlichen Erstberatung selbst tragen müssen, sollten Sie sich zunächst direkt an das Amtsgericht wenden.

## Beispiele

Hiernach scheidet die Bewilligung von Beratungshilfe *grundsätzlich* aus für

- die generelle Überprüfung eines Bescheides nach dem SGB II (z.B. ob die Leistungen richtig berechnet wurden)
- die Einlegung eines **Widerspruchs** gegen einen Bescheid des Jobcenters **mit einfach gelagerten Tatsachenfragen\***
- Überprüfung nach § 44 SGB X
- Anhörungen / Ausfüllen von Fragebögen, Formularen
- **Missverständnisse zwischen Behörde und Rechtsuchendem, aufgrund dessen lediglich eine Rückfrage veranlasst gewesen wäre\***

*\*Bei rechtlichen oder tatsächlichen Schwierigkeiten kann im Einzelfall für die Begründung eines Widerspruches Beratungshilfe gewährt werden, jedoch nur nach ausreichendem Vorbringen bzw. Vorlage einer Abschrift des begründenden Schriftsatzes.*

**Es muss ein konkretes rechtliches Problem vorliegen, welches rechtliche Einwände und sachdienliche Anträge erfordert.**

(vgl. auch Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 11.05.2009, 1 BvR 1517/08)